

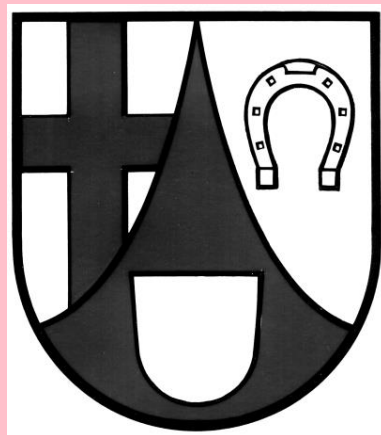
# **1. Nachtragshaushalts- satzung**

**der**

**Ortsgemeinde Longen**

**für das Haushaltsjahr**

**2024**



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Longen für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung hat sich § 6 (Steuersätze) wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	von bisher	325 auf	345 v.H.
Grundsteuer B	von bisher	395 auf	465 v.H.
Gewerbsteuer	von bisher	375 auf	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird nicht geändert.

## § 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2023/2024 werden durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nicht geändert.

Longen, den 2024  
Gemeindeverwaltung Longen

(S)

Stefan Egner  
Ortsbürgermeister

### Hinweis

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 16, öffentlich aus.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über  
*1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und*  
*2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)*  
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Schweich, den 2024  
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

(S)

Christiane Horsch  
Bürgermeisterin

